

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Cleebronn

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn am 24.09.2019 die folgende Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Cleebronn vom 25.11.1991, geändert durch die Satzungen vom 01.01.2002 und 24.10.2014 beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2)

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	57,00 EUR

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 6 Stunden in Höhe von	35,00 Euro
3. bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 Euro

(2) Die erste ehrenamtliche Stellvertreterin bzw. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 800,00 Euro, die zweite stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält 500,00 Euro pro Jahr.

(3)

Ab einer zeitlichen Abwesenheit des Bürgermeisters von vier Wochen erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung

wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cleebronn, den 24. September 2019

Vogl
Bürgermeister